

Information

zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Kreis Soest
nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Abteilung / Bereich Fachdienst 106 – Standesamt Hellweg

| | | |
|---|---|---|
| Verantwortliche/r | Stadt Erwitte Am Markt 13 59597 Erwitte Telefon: +49 2943 896-0 E-Mail: post@erwitte.de Internet: www.erwitte.de |  |
| Datenschutzbeauftragte/r | Kreis Soest - Der Datenschutzbeauftragte Hoher Weg 1-3, 59494 Soest Telefon: 02921 300 E-Mail: datenschutzbeauftragter@kreis-soest.de | |
| Zweck/e der Datenverarbeitung | Das Standesamt erfasst Personenstandsdaten in Registern und Akten. | |
| Wesentliche Rechtsgrundlage/n | <ul style="list-style-type: none">• Personenstandsgesetz (PStG) und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (PStG-VwV)• Personenstandsverordnung (PStV)• Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)• Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) | |
| Empfänger / Kategorien von Empfängern der Daten | Das Standesamt hat gem. der §§ 57 ff. PStV fallbezogene Mitteilungen an <ul style="list-style-type: none">• andere Standesämter,• Familiengerichte,• für die Veranlagung zur Erbschaftssteuer dem zuständigen Finanzamt,• Jugendämter,• Gerichte,• konsularischen Vertretungen anderer Länder• Meldebehörden,• ggf. Religionsgemeinschaften,• sonstige Behörden, vorzunehmen. | |
| Dauer der Speicherung | Die Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach dem Anlass der Erhebung (gem. §§ 5 – 7 PStG). Sie erfolgt in elektronischer, als auch in Papierform. Die in Registern erfassten Daten sind dauerhaft aufzubewahren. Sie sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs dem Archiv zur Übernahme anzubieten. Aufbewahrungsfristen der Personenstandsregister im Standesamt: <ul style="list-style-type: none">• Geburtsregister 110 Jahre,• Ehregister 80 Jahre,• Sterberegister 30 Jahre. | |
| Verpflichtung des Betroffenen zur Bereitstellung der Daten, Folgen bei Nichtbereitstellung | Gem. § 10 PStG haben die zur Anzeige Verpflichteten für die Beurkundung des Personenstandsfalls erforderlichen Angaben zu machen, soweit diese nicht Registern entnommen werden können, zu denen das Standesamt einen Zugang hat. Auskunftspflichtig sind auch weitere Personen, die Angaben zu Tatsachen machen können, die für Beurkundungen in den Personenstandsregistern benötigt werden. | |

| | |
|---|---|
| Datenquelle/n | <ul style="list-style-type: none"> • Personenstandsregister • Melderegister, Ausländerregister • Gerichte, Krankenhäuser, Notare, Pflegeeinrichtungen, Justizvollzugsanstalten, Kinderheime, Bestattungsunternehmen, Polizei (Sterbefall) |
| Kategorien der personenbezogenen Daten | Daten über die Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen. |
| Betroffenenrechte (Artikel 15 - 18, 20, 21, 77 DSGVO) | <p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft • Recht auf Berichtigung • Recht auf Löschung • Recht auf Einschränkung der Verarbeitung • Recht auf Widerspruch • Recht auf Datenübertragbarkeit • Recht eine erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen • Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde |
| Zuständige Aufsichtsbehörde | <p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf Telefon: 0211 384240, Telefax: 0211 38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: https://www.ldi.nrw.de/</p> |

Datum: 11.04.2024